

Sparte Handel

317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
10.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 115,00 Euro

Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 115,00 Euro

weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 115,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

a) den Handel mit

1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation. 0,00 Euro

2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, 0,00 Euro

3. Musikinstrumenten und deren Zubehör, 0,00 Euro

4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen, 0,00 Euro

5. Elektroinstallationsmaterial sowie 0,00 Euro

6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör 0,00 Euro

b) Videotheken sowie 0,00 Euro

c) den Handel mit

1. Möbeln, Büromöbeln, 0,00 Euro

2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien, 0,00 Euro

d) den Handel mit

1. Orientteppichen sowie 0,00 Euro

2. Wohnaccessoires 0,00 Euro

e) alle sonstigen Berufszweige. 0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2. .

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 57,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.